

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 614

8. August 2005

Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) des Instituts für soziale Bewegungen (ISB)

vom 4. August 2005



Satzung
(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)
des Instituts für soziale Bewegungen (ISB)
vom 4. August 2005

Präambel

Auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1 und 5 sowie 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW. S.752) und Art. 33 i.V.m. Art. 32 Abs. 5 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14.03.2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 462 vom 26.03.2002) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung für das Institut für soziale Bewegungen erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

Das Institut für soziale Bewegungen ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 29, Abs. 1 HG in Verbindung mit Art 33 der Verfassung RUB. Das Institut steht unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Institut dient der interdisziplinären Erforschung sozialer Bewegungen. Dazu zählen die Geschichte und die Strukturen sozialer Bewegungen, deren Theorien und Programme und ihre Rolle in der Gesellschaft. Die Forschung und Lehre über soziale Bewegungen ist insbesondere geschichts-, sozial- und politikwissenschaftlich orientiert und sowohl auf die Entwicklung in Deutschland als auch auf eine vergleichende europäische und internationale Perspektive gerichtet.

(2) Das Institut unterstützt die Zusammenarbeit aller mit der Erforschung sozialer Bewegungen befassten wissenschaftlichen Disziplinen. Es bemüht sich um interdisziplinäre Kooperation inner- und außerhalb der Ruhr-Universität.

(3) Das Institut trägt zur Erforschung der Geschichte des Ruhrgebiets sowie der Arbeiterbewegungen bei.

(4) Zu den Aufgaben des Instituts gehören auch die Pflege und der Ausbau der Bibliothek des Instituts für soziale Bewegungen sowie die Nutzung des Archivs für soziale Bewegungen im Rahmen der Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets. Deshalb arbeitet das Institut eng mit der Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets zusammen. Das Institut und die Stiftung stellen ihre Bestände in den Dienst der in- und ausländischen Forschung sowie der interessierten Öffentlichkeit.

(5) Das Institut berichtet jährlich über seine Aktivitäten im Rahmen von Rechenschaftsberichten in den Institutspublikationen.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind

- a) die hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dort hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- b) die im Institut hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung;
- c) die studentischen und als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte des Instituts;

- d) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Studierende aus den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität, die zur sozialen Bewegung über einen längeren Zeitraum forschen und lehren. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet im Einspruchsfall der Beirat.

§ 4
Gremien und Funktionsträger

Gremien und Funktionsträger des Instituts sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Direktorin/der Direktor;
- d) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer;
- e) der Beirat.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts gem. § 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dieser Regelung nicht Mitglieder sind, können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die Tätigkeit des Instituts betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin/vom Direktor auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

§ 6
Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Mitglieder des Instituts sind;
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Assistentinnen/en, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Mitglieder des Instituts sind;
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts;
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der studentischen Mitglieder des Instituts;
 - e) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Instituts.

Gehören dem Vorstand mehr als acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, entsenden die unter b) bis d) genannten Gruppen je einen weiteren Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(2) Die Vertreter/innen gemäß Abs. 1 b-c werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt und die Vertreter/innen gemäß Abs. 1 d für die Dauer von einem Jahr.

(3) Der Vorstand bestimmt die Grundlinien der Forschungsaktivitäten des Instituts. Er beschließt über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel. Er kann dem Senat die Berufung von Beiratsmitgliedern vorschlagen. Der Vorstand berät die Direktorin/ den Direktor in allen Angelegenheiten des Instituts und besitzt ein umfassendes Informationsrecht. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist durch die Direktorin/den Direktor einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

(4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Beirat anrufen.

§ 7

Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts für soziale Bewegungen wird für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Vorstand aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut. Sie/er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie/er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird durch bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten, die vom Vorstand aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden.

§ 8

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben und untersteht den Weisungen der Direktorin oder des Direktors.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern der Ruhr-Universität, die nicht zugleich Mitglieder des Instituts sind. Hierzu zählen

- a) drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) ein Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden;
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren (Studierende auf die Dauer von einem Jahr) gewählt. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, sofern dies mindestens zwei Mitglieder beantragen. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Beirat berät das Rektorat und den Senat der Ruhr-Universität und den Vorstand des Instituts. Er hat ein Recht auf Information über alle Belange des Instituts, welches der Vorsitzende des Beirats auch für die Mitglieder des Beirats wahrnimmt. Der Beirat dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit verwandten wissenschaftlichen Einrichtungen. Er kann gegenüber dem Vorstand und der Direktorin/dem Direktor Empfehlungen aussprechen.

§10 **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung des Instituts beschließt der Senat der Ruhr-Universität Bochum.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.7.2005

Bochum, den 4.8.2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. G. Wagner